

Verfahrensgang

LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 07.03.2016 - 9 T 85/16, [IPRspr 2016-286](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Verfahren → Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten (bis 2019)

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Rechtsnormen

ZPO § 21; ZPO § 23; ZPO § 40; ZPO § 793; ZPO § 802; ZPO § 828

Fundstellen

LS und Gründe

Rpfleger, 2016, 661

Bericht

FoVo, 2017, 75

Permalink

<https://iprspr.mppriva.de/2016-286>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

handelt und u.a. auch auf die Folgen seines Ausbleibens im Verhandlungstermin hingewiesen. Gegen die dann folgende Säumnisentscheidung war auch ein Rechtsbehelf eröffnet.

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht widerspricht das Urteil des Amtsgerichts Bergen ersichtlich nicht dem deutschen ordre public. [...] Denn der AGG. ist – nicht anders als nach deutschem Recht – zur Zahlung an den Bürgen verurteilt worden, weil dieser den Darlehensgeber aus der Bürgschaft zu befriedigen hatte, nachdem der AGG. seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag gegenüber der ausreichenden Bank nicht mehr nachgekommen war.

Ebenso wenig greifen die weiteren Versagungsgründe aus Art. 34 LugÜ II. Der AGG. hatte sich auf das Verfahren vor dem Amtsgericht Bergen eingelassen (Art. 34 Nr. 2 LugÜ II). Das nachfolgende Urteil ist mit keiner in Deutschland, in einem anderen Vertragsstaat des LugÜ II oder in einem Drittstaat ergangenen Entscheidung zwischen den Parteien unvereinbar (Art. 34 Nrn. 3 und 4 LugÜ II). Es liegen auch keine Versagungsgründe nach Art. 35 LugÜ II vor. Über eine Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften in Art. 8 ff. LugÜ II – in Betracht kommen hier nur solche bei Verbrauchersachen gemäß Art. 15 ff. LugÜ II – hat der Senat nicht zu befinden. Denn auch in Verbrauchersachen ist nicht von Amts wegen die internationale Zuständigkeit des Ursprungsstaats zu klären oder feststellen und deshalb dem erststaatlichen Urteil die Anerkennung versagen. Es ist zumindest eine Zuständigkeitsrüge des Verbrauchers notwendig (z.B. Zöller-Geimer aaO Anh. I Art. 45 EuGVVO Rz. 81). Im vorliegenden Fall hatte der AGG. die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Bergen (Norwegen) für die gegen ihn dort anhängige Klage nicht gerügt.“

286. Besitzt der Schuldner keinen Gerichtsstand im Inland, besteht eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei einer Vollstreckung in eine Guthabenforderung einer Bank nicht am Sitz der Niederlassung (hier: Frankfurt am Main) sondern alleine am Sitz des Drittschuldners (hier: London).

LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 7.3.2016 – 9 T 85/16: Rpflieger 2016, 661. Bericht in FoVo 2017, 75.

Im Zuge der Vollstreckung aus dem Urteil des OLG Frankfurt/M. ... hat der Gl. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Frankfurt/M. erwirkt, mit dem Forderungen der Schuldnerin [Argentininen] gegenüber der Drittschuldnerin, die ihren Sitz in London hat und in Frankfurt/M. eine Niederlassung unterhält, gepfändet und dem Gl. zur Einziehung überwiesen worden sind.

Hiergegen hat die Schuldnerin Erinnerung wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit des AG Frankfurt/M. eingelegt. Der Rechtspfleger hat der Erinnerung abgeholfen. Hiergegen hat der Gl. sofortige Beschwerde eingelegt, mit welcher er die Zurückweisung der Beschwerde der Schuldnerin und Aufhebung des Abhilfebeschlusses begeht. Das AG Frankfurt/M. hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 26.2.2016 nicht abgeholfen und die Sache dem LG Frankfurt/M. zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die sofortige Beschwerde des Gl. ist gemäß § 793 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig ...

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es fehlt jedenfalls an der örtlichen Zuständigkeit des AG Frankfurt/Main als Vollstreckungsgericht nach §§ 828 II, 23 ZPO.

Die Schuldnerin besitzt keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand. Damit richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach §§ 828 II, 23 Satz 2 ZPO. Entscheidend

ist danach, wo sich das Vermögen der Schuldnerin befindet. Auf die Regelungen der EuGVO – die im Übrigen wohl die Anwendung des § 23 ZPO ausschließen dürfen (vgl. *Musielak-Voit-Heinrich*, ZPO, 13. Aufl., § 23 Rz. 18 m.w.N.) – kann sich insoweit nicht bezogen werden, denn die Schuldnerin unterfällt dem Anwendungsbereich des Abkommens nicht.

Es ist daher auf den Wohnsitz bzw. Geschäftssitz der Drittschuldnerin abzustellen. Dies gilt auch für bewegliches Vermögen, mithin auch für Forderungen aus Gutshabens, die ein Vollstreckungsschuldner im Inland bei hier tätigen Banken unterhält (vgl. BVerfG, Beschl. vom 12.4.1983 [2 BvR 678/81]¹, NJW 1983, 2766; OLG Saarbrücken, Beschl. vom 11.7.2000 [5 W 369/99]², IPRax 2001, 456). § 828 II ZPO ist die Grundlage der deutschen internationalen Zuständigkeit für die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Forderungen. Der Vorschrift ist auch zu entnehmen, ob das inländische Vollstreckungsgericht international zuständig ist, eine Forderungspfändung durchzuführen. Denn sie enthält in § 828 II Alt. 2 ZPO durch die Bezugnahme auf § 23 ZPO eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass der Schuldner selbst keinen inländischen Wohnsitz hat, im Inland jedoch über Vermögen – hier: über eine (angebliche) Forderung gegen einen Dritten – verfügt.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist insoweit aber stets der (Wohn-)Sitz des Drittschuldners gemäß § 23 Satz 2 ZPO. Hier ist der Sitz der Drittschuldnerin jedoch nicht in Frankfurt/Main. Damit liegt keine Zuständigkeit des AG Frankfurt/Main für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vor.

Eine solche Zuständigkeit kann auch nicht daraus folgen, dass die Drittschuldnerin in Frankfurt/Main eine Niederlassung unterhält. Zwar würde sich ggf. insoweit, wenn die Drittschuldnerin verklagt worden wäre, insoweit ein Gerichtsstand am Ort der Niederlassung ergeben, eine Anwendung des § 21 ZPO für Niederlassungen des Drittschuldners sieht § 23 ZPO indes nicht vor. Vielmehr sieht § 23 ZPO ausdrücklich vor, dass insoweit auf den (Wohn-)Sitz des Drittschuldners abzustellen ist. Dieser ist indes nicht in Frankfurt/Main.

Ohne Erfolg meint die Beschwerde, dass sich aus den Anlagebedingungen eine Zuständigkeit des AG Frankfurt/Main ergeben könnte. Wie der BGH für die Schuldnerin bereits entschieden hat, wird die internationale Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht vorrangig völkerrechtliche Verträge zu beachten sind, indiziert, wenn die örtliche Zuständigkeit eines deutschen Gerichts gegeben ist (BGH, NJW-RR 2011, 647)³. Diese ist – wie ausgeführt – nicht gegeben. Eine Prorogation ist gemäß § 40 II Nr. 2 ZPO unzulässig, weil die Vollstreckungsgerichtsstände ausschließlich sind (§ 802 ZPO; vgl. BGH aaO).“

287. Ein nationales Gericht muss die von einem nach Art. 3 EuInsVO zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats (hier: Canterbury County Court, England) angenommene Zuständigkeit für das Insolvenzverfahren anerkennen, Art. 16 I EuInsVO. Es ist dem nationalen Gericht daher grundsätzlich verwehrt zu prüfen, ob der Kläger gemäß Art. 3 I 1 EuInsVO im Ausland (hier: Großbritannien) den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hatte.

¹ IPRspr. 1983 Nr. 127.

² IPRspr. 2000 Nr. 171.

³ IPRspr. 2010 Nr. 287.